

Gesetz
über die Errichtung der
Öffentlichen Feuerversicherung Sachsen-Anhalt und der
Öffentlichen Lebensversicherung Sachsen-Anhalt

Satzung



Öffentliche Feuerversicherung Sachsen-Anhalt
Öffentliche Lebensversicherung Sachsen-Anhalt

Öffentliche Versicherungen Sachsen-Anhalt

Gesetz über die Errichtung der Öffentlichen Feuerversicherung Sachsen-Anhalt und der Öffentlichen Lebensversicherung Sachsen-Anhalt vom 28. Februar 2017	Seite 3 – 4
Satzung der Öffentlichen Feuerversicherung Sachsen-Anhalt	Seite 5 – 14
Satzung der Öffentlichen Lebensversicherung Sachsen-Anhalt	Seite 15 – 23

01. Januar 2020

Öffentliche Versicherungen Sachsen-Anhalt

Gesetz über die Errichtung der
Öffentlichen Feuerversicherung Sachsen-Anhalt und der
Öffentlichen Lebensversicherung Sachsen-Anhalt
Vom 27. August 1991

Stand: letzte berücksichtigte Änderung: §§1 und 2 durch § 1 des
Gesetzes vom 28. Februar 2017 (GVBl. LSA S.36)

Der Landtag aus Sachsen-Anhalt hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

- (1) Es wird eine Feuerversicherungsanstalt als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts errichtet. Sie führt den Namen Öffentliche Feuerversicherung Sachsen-Anhalt. Sie unterliegt der Rechtsaufsicht des für öffentlich-rechtliche Versicherungen zuständigen Ministeriums und der Fachaufsicht des für die Versicherungsaufsicht zuständigen Ministeriums. Die Fachaufsicht kann entsprechend § 322 des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 6 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1824, 1836), auf Antrag des für die Fachaufsicht zuständigen Ministeriums von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht wahrgenommen werden.
- (2) Die Feuerversicherungsanstalt gibt sich eine Satzung. Die Satzung und ihre Änderungen bedürfen der Genehmigung des für die Rechtsaufsicht zuständigen Ministeriums.

§ 2

- (1) Es wird eine Lebensversicherungsanstalt als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts errichtet. Sie führt den Namen Öffentliche Lebensversicherung Sachsen-Anhalt. Sie unterliegt der Rechtsaufsicht des für öffentlich-rechtliche Versicherungen zuständigen Ministeriums und der Fachaufsicht des für die Versicherungsaufsicht zuständigen Ministeriums. Die Fachaufsicht kann entsprechend § 322 des Versicherungsaufsichtsgesetzes auf Antrag des für die Fachaufsicht zuständigen Ministeriums von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht wahrgenommen werden.
- (2) Die Lebensversicherungsanstalt gibt sich eine Satzung. Die Satzung und ihre Änderungen bedürfen der Genehmigung des für die Rechtsaufsicht zuständigen Ministeriums

§ 3

Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Magdeburg, den 27. August 1991.

**Der Ministerpräsident
Des Landes Sachsen-Anhalt
Prof. Dr. Münch**

**Der Minister der Finanzen
Des Landes Sachsen-Anhalt
Dr. sc. Böhmer**

Öffentliche Feuerversicherung Sachsen-Anhalt

Satzung

Die Satzung wurde vom Ministerium für Wirtschaft und Technologie des Landes Sachsen-Anhalt unter dem 27.12.2000 (Aktenzeichen 55-10.800/12.1 20.1) und vom Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt unter dem 21.12.2000 (Aktenzeichen 32-10800) genehmigt.

Die Neuregelungen des § 4 Absatz 2 sind mit Wirkung vom 01.07.2006 durch Genehmigungsurkunde vom 20.06.2006 des Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit des Landes Sachsen-Anhalt und durch Genehmigungsurkunde vom 19.06.2006 des Ministeriums der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt in Kraft getreten.

Die Neuregelungen des § 4 Absatz 4, § 6 und § 13 Absatz 1 Nr. 5 sind mit Wirkung vom 01.08.2015 durch Genehmigungsurkunde vom 21.07.2015 des Ministeriums für Wissenschaft und Wirtschaft des Landes Sachsen-Anhalt und durch Genehmigungsurkunde vom 14.07.2015 des Ministeriums der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt in Kraft getreten.

Die Neuregelungen des § 11 Absatz 3 sind mit Wirkung vom 01.01.2018 durch Genehmigungsurkunde des Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt vom 27.02.2018 in Kraft getreten.

Die Neuregelungen in § 3 Absatz 1, § 4 Absätze 2 bis 4, § 9 Absätze 1 bis 3, § 10 Absätze 1, 2, 5 und 7 bis 12, § 11 Absatz 2 Nummern 7 bis 15, § 12 Absätze 1 bis 6, § 13 Absatz 1 Nummer 2 und Absätze 2 bis 3 sind mit Wirkung vom 01.01.2020 mit der Genehmigung des Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.12.2019 und der Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht durch Verfügung vom 25.03.2020, Geschäftszeichen: VA 32-I 5002-5198-2019/0002 in Kraft getreten.

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name, Rechtsstellung, Sitz und Zweck

- (1) Die Öffentliche Feuerversicherung Sachsen-Anhalt ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie untersteht der Rechtsaufsicht des Landes.
- (2) Ihr Sitz und Gerichtsstand sind Magdeburg. Sie führt ein Dienstsiegel.
- (3) Die Anstalt betreibt die Schaden- und Unfallversicherung. Sie kann Mit- und Rückversicherung, auch außerhalb ihres Geschäftsgebiets, nehmen und geben und Rückversicherung auch in anderen Versicherungssparten gewähren. Außerdem kann sie Versicherungsverträge, Spar- und Bausparverträge und Geschäfte, die im unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang mit Versicherungsverträgen stehen, anderen Unternehmen vermitteln.
- (4) Sie betreibt ihr Geschäft nach kaufmännischen, betriebs- und versicherungswirtschaftlichen Grundsätzen im Interesse ihrer Versicherungsnehmer und des gemeinen Nutzens; die Erzielung von Gewinn ist nicht Hauptzweck ihres Geschäftsbetriebs.

§ 2

Geschäftsgebiet

Das Geschäftsgebiet der Anstalt ist das Land Sachsen-Anhalt. Die Anstalt kann im Geschäftsgebiet anderer öffentlich-rechtlicher Versicherungsunternehmen mit deren Zustimmung Versicherungen übernehmen.

§ 3

Träger

- (1) Träger ist die Landschaftliche Brandkasse Hannover. Weitere öffentlich-rechtliche Institutionen können Träger der Anstalt werden.
- (2) Die Träger können das Trägerkapital direkt oder über eine von ihnen gehaltene Holding zeichnen und halten.

Abschnitt II

Finanzielle Grundlagen

§ 4

Trägerkapital, Rücklagen

- (1) Das Trägerkapital (gezeichnetes Kapital) und die Rücklagen bilden die kapitalmäßige Grundlage der Anstalt.
- (2) Das Trägerkapital beträgt 22.000.000,00 Euro.
- (3) Einzahlungen der Träger, die über das Trägerkapital hinausgehen, fließen in die Kapitalrücklage.
- (4) Die Gewinnrücklagen bestehen aus einer satzungsmäßigen Rücklage und den übrigen Gewinnrücklagen. Der satzungsmäßigen Rücklage sind in jedem Jahr mindestens 5 v. H. des Jahresüberschusses zuzuführen, bis 10 v. H. vom Trägerkapital erreicht werden.
- (5) Die Gewinnrücklagen und, wenn diese aufgelöst sind, das Trägerkapital dienen zur Deckung außergewöhnlicher Geschäftsverluste, die nicht aus anderen Mitteln bestritten werden können. Die übrigen Gewinnrücklagen sind vor der satzungsmäßigen Rücklage aufzulösen; die entnommenen Beträge sind, sobald der Geschäftsverlauf es zulässt, wieder aufzufüllen.
- (6) Die Versicherungsnehmer haben keinen Anspruch auf das Trägerkapital und die Rücklagen.
- (7) Die Öffentliche Feuerversicherung Sachsen-Anhalt haftet für ihre Verbindlichkeiten allein und ausschließlich mit ihrem gesamten Vermögen. Die Träger haften für die Verbindlichkeiten der Anstalt nur, soweit sie ihren Anteil am Trägerkapital noch nicht eingebracht haben.

§ 5

Verwendungssicherung der Rückstellung für Beitragsrückerstattung

- (1) Der Vorstand bestimmt mit Zustimmung des Aufsichtsrats die Beträge, die für die Überschussbeteiligung der Versicherten zurückzustellen sind. Die für die Überschussbeteiligung der Versicherten bestimmten Beträge sind in eine Rückstellung für Beitragsrückerstattung einzustellen.
- (2) Die der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zugewiesenen Beträge dürfen nur für die Überschussbeteiligung der Versicherten verwendet werden. Die Öffentliche Feuerversicherung Sachsen-Anhalt ist jedoch berechtigt, mit Zustimmung der Fachaufsichtsbehörde in Ausnahmefällen die Rückstellung für Beitragsrückerstattung, soweit sie nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile entfällt, im Interesse der Versicherten zur Abwendung eines Notstands heranzuziehen.

§ 6

Vermögensanlagen

Das Vermögen der Anstalt darf nur im Interesse der Öffentlichen Feuerversicherung Sachsen-Anhalt und der Versicherungsnehmer verwendet werden. Das eingezahlte Trägerkapital kann in angemessener Höhe verzinst werden.

§ 7

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Anstalt ist das Kalenderjahr.

Abschnitt III

Organe und Verwaltung

§ 8

Organe

Organe der Öffentlichen Feuerversicherung Sachsen-Anhalt sind

1. der Vorstand,
2. der Aufsichtsrat,
3. die Trägerversammlung.

§ 9

Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Öffentlichen Feuerversicherung Sachsen-Anhalt. Er vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. Er besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat bestellt.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt und können aus wichtigem Grunde abberufen werden. Wiederbestellung ist möglich.
- (3) Die Vertretung der Anstalt wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam ausgeübt.
- (4) Der Aufsichtsrat bestellt eines der Mitglieder zum Vorsitzenden des Vorstands. Dieser regelt die Geschäftsverteilung nach Maßgabe der Geschäftsordnung für den Vorstand im Einvernehmen mit den übrigen Mitgliedern des Vorstands.
- (5) Besteht der Vorstand aus mindestens drei Mitgliedern, so kann der Aufsichtsrat eines der Mitglieder des Vorstands zum stellvertretenden Vorsitzenden bestellen.

- (6) Die Anstellungsverträge der Vorstandsmitglieder schließt namens der Öffentlichen Feuerversicherung Sachsen-Anhalt der Vorsitzende des Aufsichtsrats. Auch im Übrigen vertritt der Vorsitzende des Aufsichtsrats die Öffentliche Feuerversicherung Sachsen-Anhalt gegenüber dem Vorstand.
- (7) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie bedarf der Genehmigung des Aufsichtsrats.

§ 10

Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus 9 Mitgliedern, die von der Landschaftlichen Brandkasse Hannover benannt werden.
- (2) Die Benennung der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt auf die Dauer von 6 Jahren. Wiederbestellung ist möglich. Wer das 65. Lebensjahr vollendet hat, soll nicht wiederbestellt werden.
- (3) Die Kooptation weiterer nicht stimmberechtigter Mitglieder ist möglich.
- (4) Der Aufsichtsrat wählt in der ersten Sitzung für die Dauer seiner Amtszeit aus seiner Mitte ein Mitglied zum Vorsitzenden und ein anderes zum stellvertretenden Vorsitzenden.
- (5) Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds wird ein neues für den Rest der Amtszeit benannt.
- (6) Der Aufsichtsrat regelt seinen Geschäftsgang durch eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung der Trägerversammlung bedarf.
- (7) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und diesen bestimmte Aufgaben, auch solche der Beschlussfassung und Entscheidung übertragen, jedoch nicht die in § 11 Absatz 2 Ziffer 1 bis 3 und 5 bis 15 genannten Angelegenheiten.
- (8) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats, anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit des Aufsichtsrats kann zur Erledigung derselben Tagesordnung binnen zwei Wochen eine neue Sitzung einberufen werden, in der der Aufsichtsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Auf diese Folge ist bei der Einladung zur zweiten Sitzung hinzuweisen.
- (9) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet.
- (10) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des stellvertretenden Vorsitzenden. Beschlüsse nach § 11 Absatz 2 Ziffer 7, 8, 10, 11 und 13 bedürfen der Zustimmung von mindestens 8 der stimmberechtigten Mitglieder.

- (11) Der Vorsitzende ist berechtigt, die Abstimmung auch schriftlich oder fernmündlich herbeizuführen, sofern kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrats teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen. Die schriftlichen Stimmabgaben können durch andere Aufsichtsratsmitglieder überreicht werden.
- (12) Willenserklärungen des Aufsichtsrats werden vom Vorsitzenden abgegeben.

§ 11

Aufgaben des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht den Vorstand und kann ihn beraten.
- (2) Der Aufsichtsrat beschließt über:
1. die Bestellung und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
 2. die Genehmigung der Geschäftsordnung des Vorstands,
 3. die Bestellung des Abschlussprüfers,
 4. die Zustimmung zu Kapitalanlagen entsprechend den vom Aufsichtsrat beschlossenen Leitlinien über die Vermögensanlagen, einschließlich
 - a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken sowie
 - b) Beteiligung an anderen Unternehmen und Aufgabe einer Beteiligung,
 5. die Zustimmung für die zurückzustellenden Beträge für die Beitragsrückerstattung,
 6. die Zustimmung zu besonderen Abkommen mit anderen Versicherungsunternehmen,
 7. die Zustimmung zur ordentlichen Kündigung einer bestehenden Vertriebsvereinbarung mit einer Sachsen-Anhalter Sparkasse,
 8. die Zustimmung zu Änderungen in der bestehenden Zusammenarbeit mit den kommunalen Spitzenverbänden,
 9. die Aufnahme weiterer Versicherungssparten,
 10. die Aufgabe von Versicherungssparten,
 11. Bestandsübertragungen an andere Versicherungsunternehmen,
 12. Bestandsübernahmen von anderen Versicherungsunternehmen,
 13. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft,
 14. die Bestellung und Abberufung des Verantwortlichen Aktuars auf Vorschlag des Vorstands,
 15. die Feststellung des Jahresabschlusses.

- (3) Die Beschlüsse über die Aufnahme weiterer Versicherungssparten und Bestandsübertragungen bedürfen der Genehmigung der Fachaufsichtsbehörde. Beschlüsse über die Bestellung des Abschlussprüfers sind der Fachaufsichtsbehörde in angemessener Frist vor Erteilung des Prüfungsauftrages anzuzeigen.

§ 12

Trägerversammlung

- (1) Die Trägerversammlung besteht aus 2 Mitgliedern, die von der Landschaftlichen Brandkasse Hannover entsandt werden.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Trägerversammlung endet mit der Abberufung.
- (3) Der Vorsitzende wird von der Landschaftlichen Brandkasse Hannover benannt.
- (4) Die Trägerversammlung ist von dem Vorsitzenden einzuberufen, soweit es die Geschäfte verlangen, im Übrigen, wenn der Träger oder der Vorstand unter Angabe des Zwecks es beantragen. Der Vorstandsvorsitzende nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil, soweit nicht der Vorsitzende der Trägerversammlung eine andere Entscheidung trifft.
- (5) Die Trägerversammlung ist beschlussfähig, wenn beide Mitglieder anwesend sind.
- (6) Die Trägerversammlung fasst ihre Beschlüsse einstimmig. Der Vorsitzende ist berechtigt, die Abstimmung auch schriftlich oder fernmündlich herbeizuführen, sofern das andere Mitglied diesem Verfahren nicht widerspricht.

§ 13

Aufgaben der Trägerversammlung

- (1) Der Trägerversammlung obliegen außer den sonst in dieser Satzung genannten Fällen:
1. die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats,
 2. die Bestätigung des Wirtschaftsplans,
 3. die Entgegennahme des Prüfberichts des Abschlussprüfers,
 4. die Bestätigung des Jahresabschlusses,
 5. die Verwendung des ausgewiesenen Jahresüberschusses einschließlich der Verzinsung des eingezahlten Trägerkapitals,
 6. die Änderung des Trägerkapitals und der Träger,
 7. Maßnahmen zur Kapitalbeschaffung,
 8. die Zustimmung zur Deckung von Verlusten,
 9. die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,

10. die Beschlussfassung über die Auflösung der Anstalt und die Verwendung ihres alsdann vorhandenen Vermögens,
 11. die Beschlussfassung über die Erstattung der Auslagen und der jährlichen Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats und der Beiräte.
- (2) Beschlüsse in den in Absatz 1 Ziffer 9 und 10 genannten Angelegenheiten bedürfen der vorherigen Beratung und Beschlussfassung im Aufsichtsrat.
 - (3) Beschlüsse in den in Absatz 1 Ziffer 6, 9 und 10 genannten Angelegenheiten bedürfen der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde und der Fachaufsichtsbehörde.

§ 14 **Beiräte**

- (1) Zur sachverständigen Beratung der Organe der Anstalt bei ihren Geschäften können Beiräte gebildet werden. Die Mitglieder werden vom Vorstand mit Zustimmung der Trägerversammlung berufen und abberufen.
- (2) Die Berufung von Beiratsmitgliedern erfolgt für die Dauer der Amtszeit des Aufsichtsrats.

Abschnitt IV **Rechtsbeziehung zwischen der Anstalt und den Versicherungsnehmern**

§ 15 **Öffentlich-rechtlicher Auftrag in der Gebäudeversicherung**

- (1) In der Gebäude-Feuerversicherung ist die Gefahr nach Beschaffenheit, Lage und Benutzung des Gebäudes, der Feuersicherheit des Orts und der Häufigkeit der vorgekommenen Brände sowie nach anderen erheblichen Umständen zu beurteilen.
- (2) Bei der Entscheidung über die Annahme von Versicherungsanträgen ist auch das öffentliche Interesse, dem die Anstalt dient, zu berücksichtigen. Nach pflichtgemäßem Ermessen kann eine Gebäude-Feuerversicherung zum Zeitwert nur dann abgelehnt werden, wenn
 1. das Gebäude einer außergewöhnlichen Feuersorge ausgesetzt ist,
 2. die Versicherung die Leistungsfähigkeit der Anstalt ohne Berücksichtigung der Rückversicherung übersteigt,
 3. das Gebäude zum Abbruch bestimmt ist oder seinen Gebrauchswert für den Eigentümer verloren hat,
 4. das Gebäude auf fremdem Grund und Boden steht, ausgenommen den Fall des Erbbaurechts,

5. das Gebäude den ungünstigeren Teil eines im Übrigen anderweitig oder überhaupt nicht versicherten Gebäudebesitzes darstellt,
 6. ein Kriegszustand vorliegt oder innere Unruhen ausgebrochen sind.
- (3) Steht der Anstalt nach den Vorschriften des Versicherungsvertragsrechts ein Kündigungsrecht oder ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu und macht sie hiervon Gebrauch, soll sie nach pflichtgemäßem Ermessen in den Fällen, in denen kein Grund zur Ablehnung gemäß Absatz 2 vorliegt, zeitlich die Fortsetzung der Versicherung als Zeitwertversicherung anbieten.

§ 16

Rechtsbeziehungen zwischen der Anstalt und den Versicherungsnehmern

Die Rechtsbeziehungen zwischen der Anstalt und den Versicherungsnehmern werden einschließlich der Regulierung von Schäden durch die Allgemeinen Versicherungsbedingungen geregelt.

Abschnitt V

Auflösung

§ 17

Verwendung des Vermögens im Falle der Auflösung

Im Falle der Auflösung der Öffentlichen Feuerversicherung Sachsen-Anhalt ist das nach Abwicklung der bestehenden Verpflichtungen (einschließlich Rückzahlung des Trägerkapitals) verbleibende Vermögen der Öffentlichen Feuerversicherung Sachsen-Anhalt im wohlverstandenen Interesse der Versicherungsnehmer für Zwecke des Feuerlöschwesens, der Erhöhung der Feuersicherheit oder anderer gemeinnütziger Zwecke im Land Sachsen-Anhalt zu verwenden.

Abschnitt VI

Schlussbestimmungen

§ 18

Weitere Aufgaben der Anstalt

- (1) Die Öffentliche Feuerversicherung Sachsen-Anhalt fördert im Rahmen der durch den Aufsichtsrat zur Verfügung gestellten Mittel vor allem den Brandschutz, daneben die Vorbeugung gegen andere bei der Öffentlichen Feuerversicherung Sachsen-Anhalt versicherbare Gefahren, insbesondere durch:
 - a) Beratung der zuständigen Kommunalbehörden und der Versicherungsnehmer,
 - b) Zuwendung für fachliche und soziale Belange der Feuerwehren,
 - c) Beiträge zur Brandschutzforschung.

- (2) Darüber hinaus wird die Öffentliche Feuerversicherung Sachsen-Anhalt die zuständigen Kommunalbehörden und die Versicherungsnehmer bei Schadenverhütungs- und Schadenminderungsmaßnahmen unterstützen. Für solche Maßnahmen können im Rahmen des Wirtschaftsplans auch Beihilfen und Darlehen gewährt werden.

§ 19

Bekanntmachungen der Anstalt

Bekanntmachungen der Anstalt werden im Bundesanzeiger veröffentlicht.

§ 20

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2001 in Kraft.

Öffentliche Lebensversicherung Sachsen-Anhalt

Satzung

Die Satzung wurde vom Ministerium für Wirtschaft und Technologie des Landes Sachsen-Anhalt unter dem 27.12.2000 (Aktenzeichen 55-10.800/12.1 20.1) und vom Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt unter dem 21.12.2000 (Aktenzeichen 32-10800) genehmigt.

Die Neuregelungen der §§ 5 Absatz 2, 7 und 12 Absatz 2, Ziffer 9 sind mit Wirkung vom 01.12.2008 durch Genehmigungsurkunde vom 14.01.2009 des Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit des Landes Sachsen-Anhalt und durch Genehmigungsurkunde vom 30.12.2008 des Ministeriums der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt in Kraft getreten.

Die Neuregelungen des § 4 Absatz 4, § 6 und § 14 Absatz 1 Nr. 5 sind mit Wirkung vom 01.08.2015 durch Genehmigungsurkunde vom 21.07.2015 des Ministeriums für Wissenschaft und Wirtschaft des Landes Sachsen-Anhalt und durch Genehmigungsurkunde vom 14.07.2015 des Ministeriums der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt in Kraft getreten.

Die Neuregelungen des § 7 sind mit Wirkung vom 01.01.2016 durch Genehmigungsurkunde vom 14.01.2016 des Ministeriums für Wissenschaft und Wirtschaft des Landes Sachsen-Anhalt und durch Genehmigungsurkunde vom 13.01.2016 des Ministeriums der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt in Kraft getreten.

Die Neuregelungen des § 7 und § 12 Absatz 3 sind mit Wirkung vom 01.01.2017 durch Genehmigungsurkunde vom 26.07.2016 des Ministeriums für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung des Landes Sachsen-Anhalt und durch Genehmigungsurkunde vom 11.07.2016 des Ministeriums der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt in Kraft getreten.

Die Neuregelungen des § 5 Absatz 2 Satz 3 und § 12 Absatz 3 sind mit Wirkungen vom 01.01.2018 durch Genehmigungsurkunde vom 27.02.2018 des Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt in Kraft getreten.

Die Neuregelungen in § 3 Absatz 1, § 4 Absätze 2 bis 4, § 10 Absätze 1 bis 3, § 11 Absätze 1, 2, 5 und 7 bis 12, § 12 Absatz 2 Nummern 7 bis 14, § 13 Absätze 1 bis 6, § 14 Absatz 1 Nummer 2 und Absätze 2 bis 3 sind mit Wirkung vom 01.01.2020 mit der Genehmigung des Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.12.2019 und der Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht durch Verfügung vom 25.03.2020, Geschäftszeichen: VA 32-I 5002-5198-2019/0002 in Kraft getreten.

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name, Sitz, Zweck und Rechtsstellung

- (1) Die Öffentliche Lebensversicherung Sachsen-Anhalt ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie untersteht der Rechtsaufsicht des Landes.
- (2) Ihr Sitz und ihr Gerichtsstand sind Magdeburg. Sie führt ein Dienstsiegel.
- (3) Die Anstalt betreibt alle Arten der Lebensversicherung, Kapitalisierungsgeschäfte und Geschäfte der Verwaltung von Versorgungseinrichtungen. Sie kann in der Lebensversicherung Mit- und Rückversicherung, auch außerhalb ihres Geschäftsgebiets, nehmen und geben. Außerdem kann sie Versicherungsverträge, Spar- und Bausparverträge und Geschäfte, die im unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang mit Versicherungsverträgen stehen, anderen Unternehmen vermitteln.
- (4) Sie betreibt ihr Geschäft nach kaufmännischen, betriebs- und versicherungswirtschaftlichen Grundsätzen im Interesse ihrer Versicherungsnehmer und des gemeinen Nutzens; die Erzielung von Gewinn ist nicht Hauptzweck ihres Geschäftsbetriebs.

§ 2

Geschäftsgebiet

Das Geschäftsgebiet der Anstalt ist das Land Sachsen-Anhalt. Die Anstalt kann im Geschäftsgebiet anderer öffentlich-rechtlicher Versicherungsunternehmen mit deren Zustimmung Versicherungen übernehmen.

§ 3

Träger

- (1) Träger ist die Landschaftliche Brandkasse Hannover. Weitere öffentlich-rechtliche Institutionen können Träger der Anstalt werden.
- (2) Die Träger können das Trägerkapital direkt oder über eine von ihnen gehaltene Holding zeichnen und halten.

Abschnitt II

Finanzielle Grundlagen

§ 4

Trägerkapital und Rücklagen

- (1) Das Trägerkapital (gezeichnetes Kapital) und die Rücklagen bilden die kapitalmäßige Grundlage der Anstalt.
- (2) Das Trägerkapital beträgt 9.000.000,00 Euro.
- (3) Einzahlungen der Träger, die über das Trägerkapital hinausgehen, fließen in die Kapitalrücklage.
- (4) Die Gewinnrücklagen bestehen aus einer satzungsmäßigen Rücklage und den übrigen Gewinnrücklagen. Der satzungsmäßigen Rücklage sind in jedem Jahr mindestens 5 v. H. des Jahresüberschusses zuzuführen, bis 10 v. H. vom Trägerkapital erreicht werden.
- (5) Die Gewinnrücklagen und, wenn diese aufgelöst sind, das Trägerkapital dienen zur Deckung außergewöhnlicher Geschäftsverluste, die nicht aus anderen Mitteln bestritten werden können. Die übrigen Gewinnrücklagen sind vor der satzungsmäßigen Rücklage aufzulösen; die entnommenen Beträge sind, sobald der Geschäftsverlauf es zulässt, wieder aufzufüllen.
- (6) Die Versicherungsnehmer haben keinen Anspruch auf das Trägerkapital und unbeschadet des § 16 keinen Anspruch auf die Rücklagen.
- (7) Die Öffentliche Lebensversicherung Sachsen-Anhalt haftet für ihre Verbindlichkeiten allein und ausschließlich mit ihrem gesamten Vermögen. Die Träger haften für die Verbindlichkeiten der Anstalt nur, soweit sie ihren Anteil am Trägerkapital noch nicht eingebracht haben.

§ 5

Verwendungssicherung der Rückstellung für Beitragsrückerstattung

- (1) Der Vorstand bestimmt mit Zustimmung des Aufsichtsrats die Beträge, die für die Überschussbeteiligung der Versicherten zurückzustellen sind. Die für die Überschussbeteiligung der Versicherten bestimmten Beträge sind in eine Rückstellung für Beitragsrückerstattung einzustellen.

Die der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zugewiesenen Beträge dürfen nur für die Überschussbeteiligung der Versicherten einschließlich der durch § 153 des Versicherungsvertragsgesetzes vorgeschriebenen Beteiligung an den Bewertungsreserven verwendet werden. Die Öffentliche Lebensversicherung Sachsen-Anhalt ist jedoch berechtigt, mit Zustimmung der Fachaufsichtsbehörde in Ausnahmefällen die

Rückstellung für Beitragsrückerstattung, soweit sie nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile entfällt, im Interesse der Versicherten zur Abwendung eines drohenden Notstandes heranzuziehen. Die Öffentliche Lebensversicherung Sachsen-Anhalt ist darüber hinaus berechtigt, in Ausnahmefällen mit Zustimmung der Fachaufsichtsbehörde die Rückstellung für Beitragsrückerstattung, soweit sie nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile entfällt, heranzuziehen,

1. um unvorhersehbare Verluste aus überschussberechtigten Versicherungsverträgen auszugleichen, die auf allgemeine Änderungen der Verhältnisse zurückzuführen sind;
2. um die Deckungsrückstellung zu erhöhen, wenn die Rechnungsgrundlagen aufgrund einer unvorhersehbaren und nicht nur vorübergehenden Änderung der Verhältnisse angepasst werden müssen.

§ 6

Vermögensanlagen

Das Vermögen der Anstalt darf nur im Interesse der Öffentlichen Lebensversicherung Sachsen-Anhalt und der Versicherungsnehmer verwendet werden. Das eingezahlte Trägerkapital kann in angemessener Höhe verzinst werden.

§ 7

Treuhänder

Zur Überwachung des Sicherungsvermögens kann der Aufsichtsrat einen Treuhänder und einen Stellvertreter des Treuhänders bestellen. Die Vorschriften der §§ 128 und 129 des Versicherungsaufsichtsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden entsprechend Anwendung.

§ 8

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Abschnitt III

Organe und Verwaltung

§ 9

Organe

Organe der Öffentlichen Lebensversicherung Sachsen-Anhalt sind:

1. der Vorstand,
2. der Aufsichtsrat,
3. die Trägerversammlung.

§ 10

Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Öffentlichen Lebensversicherung Sachsen-Anhalt. Er vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. Er besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat bestellt.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt und können aus wichtigem Grunde abberufen werden. Wiederbestellung ist möglich.
- (3) Die Vertretung der Anstalt wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam ausgeübt.
- (4) Der Aufsichtsrat bestellt eines der Mitglieder zum Vorsitzenden des Vorstands. Dieser regelt die Geschäftsverteilung nach Maßgabe der Geschäftsordnung für den Vorstand im Einvernehmen mit den übrigen Mitgliedern des Vorstands.
- (5) Besteht der Vorstand aus mindestens drei Mitgliedern, so kann der Aufsichtsrat eines der Mitglieder des Vorstands zum stellvertretenden Vorsitzenden bestellen.
- (6) Die Anstellungsverträge der Vorstandsmitglieder schließt namens der Öffentlichen Lebensversicherung Sachsen-Anhalt der Vorsitzende des Aufsichtsrats. Auch im Übrigen vertritt der Vorsitzende des Aufsichtsrats die Öffentliche Lebensversicherung Sachsen-Anhalt gegenüber dem Vorstand.
- (7) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie bedarf der Genehmigung des Aufsichtsrats.

§ 11

Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus 9 Mitgliedern, die von der Landschaftlichen Brandkasse Hannover benannt werden.
- (2) Die Benennung der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt auf die Dauer von 6 Jahren. Wiederbestellung ist möglich. Wer das 65. Lebensjahr vollendet hat, soll nicht wiederbestellt werden.
- (3) Die Kooptation weiterer nicht stimmberechtigter Mitglieder ist möglich.
- (4) Der Aufsichtsrat wählt in der ersten Sitzung für die Dauer seiner Amtszeit aus seiner Mitte ein Mitglied zum Vorsitzenden und ein anderes zum stellvertretenden Vorsitzenden.
- (5) Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds wird ein neues für den Rest der Amtszeit benannt.
- (6) Der Aufsichtsrat regelt seinen Geschäftsgang durch eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung der Trägerversammlung bedarf.

- (7) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und diesen bestimmte Aufgaben, auch solche der Beschlussfassung und Entscheidung übertragen, jedoch nicht die in § 12 Absatz 2 Ziffer 1 bis 3 und 5 bis 14 genannten Angelegenheiten.
- (8) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats, anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit des Aufsichtsrats kann zur Erledigung derselben Tagesordnung binnen zwei Wochen eine neue Sitzung einberufen werden, in der der Aufsichtsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Auf diese Folge ist bei der Einladung zur zweiten Sitzung hinzuweisen.
- (9) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet.
- (10) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des stellvertretenden Vorsitzenden. Beschlüsse nach § 12 Absatz 2 Ziffer 7, 8, 9 und 11 bedürfen der Zustimmung von mindestens 8 der stimmberechtigten Mitglieder.
- (11) Der Vorsitzende ist berechtigt, die Abstimmung auch schriftlich oder fernmündlich herbeizuführen, sofern kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrats teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen. Die schriftlichen Stimmabgaben können durch andere Aufsichtsratsmitglieder überreicht werden.
- (12) Willenserklärungen des Aufsichtsrats werden vom Vorsitzenden abgegeben.

§ 12

Aufgaben des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht den Vorstand und kann ihn beraten.
- (2) Der Aufsichtsrat beschließt über:
 1. die Bestellung und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
 2. die Genehmigung der Geschäftsordnung des Vorstands,
 3. die Bestellung des Abschlussprüfers,
 4. die Zustimmung zu Kapitalanlagen entsprechend den vom Aufsichtsrat beschlossenen Leitlinien über die Vermögensanlagen, einschließlich
 - a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken,
 - b) Beteiligung an anderen Unternehmen und Aufgabe einer Beteiligung,
 5. die Zustimmung für die zurückzustellenden Beträge für die Beitragsrückerstattung,
 6. die Zustimmung zu besonderen Abkommen mit anderen Versicherungsunternehmen,

7. die Zustimmung zur ordentlichen Kündigung einer bestehenden Vertriebsvereinbarung mit einer Sachsen-Anhalter Sparkasse,
 8. die Zustimmung zu Änderungen in der bestehenden Zusammenarbeit mit den kommunalen Spitzenverbänden,
 9. Bestandsübertragungen an andere Versicherungsunternehmen,
 10. Bestandsübernahmen von anderen Versicherungsunternehmen,
 11. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft,
 12. die Bestellung und Abberufung des Verantwortlichen Aktuars auf Vorschlag des Vorstands,
 13. die Bestellung und Abberufung des unabhängigen Treuhänders, des Treuhänders für das Sicherungsvermögen und seines Stellvertreters,
 14. die Feststellung des Jahresabschlusses.
- (3) Der in Aussicht genommene Verantwortliche Aktuar ist der Fachaufsichtsbehörde frühzeitig zu benennen. Beschlüsse über die Bestellung eines Treuhänders für das Sicherungsvermögen und seines Stellvertreters gemäß § 7 und des Verantwortlichen Aktuars sind der Fachaufsichtsbehörde mitzuteilen. Beschlüsse über die Bestellung des Abschlussprüfers sind der Fachaufsichtsbehörde in angemessener Frist vor Erteilung des Prüfungsauftrages anzuzeigen.
- (4) Beschlüsse über Bestandsübertragungen bedürfen der Genehmigung der Fachaufsichtsbehörde.

§ 13

Trägerversammlung

- (1) Die Trägerversammlung besteht aus 2 Mitgliedern, die von der Landschaftlichen Brandkasse Hannover entsandt werden.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Trägerversammlung endet mit der Abberufung.
- (3) Der Vorsitzende wird von der Landschaftlichen Brandkasse Hannover benannt.
- (4) Die Trägerversammlung ist von dem Vorsitzenden einzuberufen, soweit es die Geschäfte verlangen, im Übrigen, wenn der Träger oder der Vorstand unter Angabe des Zwecks es beantragen. Der Vorstandsvorsitzende nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil, soweit nicht der Vorsitzende der Trägerversammlung eine andere Entscheidung trifft.
- (5) Die Trägerversammlung ist beschlussfähig, wenn beide Mitglieder anwesend sind.
- (6) Die Trägerversammlung fasst ihre Beschlüsse einstimmig. Der Vorsitzende ist berechtigt, die Abstimmung auch schriftlich oder fernmündlich herbeizuführen, sofern das andere Mitglied diesem Verfahren nicht widerspricht.

§ 14

Aufgaben der Trägerversammlung

- (1) Der Trägerversammlung obliegen außer den sonst in dieser Satzung genannten Fällen:
 1. die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats,
 2. die Feststellung des Wirtschaftsplans,
 3. die Entgegennahme des Prüfungsberichts des Abschlussprüfers,
 4. die Bestätigung des Jahresabschlusses,
 5. die Verwendung des ausgewiesenen Jahresüberschusses einschließlich der Verzinsung des eingezahlten Trägerkapitals,
 6. die Änderung des Trägerkapitals und der Träger,
 7. Maßnahmen zur Kapitalbeschaffung,
 8. die Zustimmung zur Deckung von Verlusten,
 9. die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,
 10. die Beschlussfassung über die Auflösung der Anstalt und die Verwendung ihres alsdann vorhandenen Vermögens,
 11. die Beschlussfassung über die Erstattung der Auslagen und der jährlichen Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats und der Beiräte.
- (2) Beschlüsse in den in Absatz 1 Ziffer 9 und 10 genannten Angelegenheiten bedürfen der vorherigen Beratung und Beschlussfassung im Aufsichtsrat.
- (3) Beschlüsse in den in Absatz 1 Ziffer 6, 9 und 10 genannten Angelegenheiten bedürfen der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde und der Fachaufsichtsbehörde.

§ 15

Beiräte

- (1) Zur sachverständigen Beratung der Organe der Anstalt bei ihren Geschäften können Beiräte gebildet werden. Die Mitglieder werden vom Vorstand mit Zustimmung der Trägerversammlung berufen und abberufen.
- (2) Die Berufung von Beiratsmitgliedern erfolgt für die Dauer der Amtszeit des Aufsichtsrats.

Abschnitt IV

Auflösung

§ 16

Verwendung des Vermögens im Falle der Auflösung

Im Falle der Auflösung der Öffentlichen Lebensversicherung Sachsen-Anhalt wird das nach Deckung aller Verbindlichkeiten (einschließlich Rückzahlung des von den Trägern eingezahlten Trägerkapitals) verbleibende Vermögen der Anstalt an die Versicherungsnehmer als besondere Dividende verteilt.

Abschnitt V

Schlussbestimmungen

§ 17

Bekanntmachung

Bekanntmachungen der Anstalt werden im Bundesanzeiger veröffentlicht.

§ 18

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2001 in Kraft.



Öffentliche Versicherungen Sachsen-Anhalt
Am Alten Theater 7 | 39104 Magdeburg
E-Mail: service.magdeburg@oesa.de

www.oesa.de